

VI) Zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes in der Rechtsprechungspraxis möge der Bundestag folgende Änderung des Deutschen Richtergesetzes in § 25 und des Grundgesetzes in Art 97 Abs.1 beschließen: beide Gesetze erhalten den Wortlaut „Richter sind an die Gesetze, insbesondere an das Grundgesetz gebunden und zu größtmöglicher Objektivität verpflichtet“.

Der derzeitige Wortlaut „Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ war schon in der Reichsverfassung von 1919 enthalten, ohne Schutzwirkung für die Bürger zu entfalten und wird von der Richterschaft offenbar nach wie vor missverstanden, weshalb eine dem Zweck des Rechtsschutzes deutlicher entsprechende Formulierung erforderlich ist.

Die Forderung nach unabhängigen Gerichten ist Ausdruck der menschlichen Sehnsucht nach Gerechtigkeit und Schutz vor Willkür, das darf nicht vergessen werden. Die schon von Dante Alighieri im 14.Jh. als Trennung von Staat und Kirche propagierte, und von der Französischen Revolution 1789 aufgegriffene Idee der Gewaltenteilung beabsichtigt die Schaffung von Unabhängigkeit zwischen der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt, nicht als Verteilung von Pfründen, sondern um die Anwendung staatlicher Macht durch gegenseitige Kontrollen im Gleichgewicht zu halten, wodurch der Schutz der Bürger vor willkürlichen Staatseingriffen gesichert werden soll (siehe z.B. auch BVerfGE Band 7 Seite 188).

Heute leben wir jedoch faktisch in einem Richterstaat, in dem sich zwar die gesetzgebende Gewalt durch die rechtsprechende Gewalt kontrollieren lässt, nicht aber umgekehrt. Die Richterschaft entzieht sich mit dem Argument ihrer Unabhängigkeit jeglicher Kontrolle – siehe z.B. die Reaktion der Neuen Richtervereinigung am 23.3.07 auf die öffentliche Diskussion über die sog. Koran-Richterin von Frankfurt -. Diese Argumentation ist typisch, weshalb es praktisch keine Dienstaufsicht über Richter gibt. Zahllose Justizskandale gelangen nicht ins Bewusstsein der Öffentlichkeit, und man kann den Medien nicht vorschreiben, mehr Gerichts-Reporter wie Sabine Rückert (Die Zeit) einzusetzen, die den Justizirrtum im Fall einer Gefängnisstrafe wegen nicht begangener Vergewaltigung aufgedeckt hat und jetzt das Buch ‚Unrecht im Namen des Volkes‘ darüber schreiben konnte – 10 Jahre nach dem Fall -.

Nur die Öffentlichkeit ist heute imstande, die Wahrung der Grundrechte effektiv anzumahnen. Die Rechtssuchenden selbst sind mit oder ohne Anwalt der Willkür des Richterstaates ausgeliefert, der so lange wie möglich nach dem Krähenprinzip zusammenhält. Auch im Fall der Koran-Richterin wurde dem Befangenheitsantrag vom 25.1.07 erst am 21.3.07 stattgegeben, nachdem die Frankfurter Rundschau am 20.3.07 ausführlich über den Fall berichtet hatte.

Die Gewaltenteilung ist in Art. 20 GG verankert, weshalb es nicht erforderlich ist, die Unabhängigkeit der Richterschaft in Art. 97 GG und § 25 DRiG erneut zu betonen. Die derzeitige Betonung der Unabhängigkeit an diesen Stellen verleitet flüchtig denkende Richter ganz offensichtlich dazu, sich über das Gesetz zu erheben, wohl wissend, dass es nur eines Zusammenhalts der Richterschaft bedarf, um sich jeglicher Sanktion zu entziehen – das aber führt zu faschistoiden Zuständen (blinder Staatsgewalt), vor denen das Recht die Bürger gerade schützen soll -. Die Politik kann sich der Verantwortung für die Justiz nicht entziehen, wie sich die Justiz der Verantwortung für Grundrechtsverletzungen der Politik schon entzogen hat.

Auch die Staatsanwaltschaft ist machtlos gegen den Corpsgeist der Richterschaft, da sie auf die Richterschaft angewiesen ist, um Anklagen wirksam verfolgen zu können. Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung wird von ihr mangels Aussicht auf eine Verurteilung keine Folge gegeben, so lange nicht die Medien den betreffenden Richter in der Öffentlichkeit untragbar gemacht haben.

Der gesetzgebenden Gewalt darf zwar nicht das Recht zukommen, im einzelnen Rechtsfall zu bestimmen, sie hat es aber in der Hand und ist durch das Rechtsstaatlichkeitsgebot verpflichtet, durch entsprechende Gesetzesänderungen für eine Kultur der Objektivität in der Justiz, und für eine generelle Verbesserung der Rechtsprechungsqualität im Sinne effektiver Gerechtigkeit zu sorgen. Durch Betonung der Gesetzesbindung des Richters mit ausdrücklicher Priorität für die Wahrung der Grundrechte anstelle einer Betonung missverständlicher Unabhängigkeit wird der Richterschaft jene kontrollierbare Aufgabenstellung gegeben, die sie erst berechtigt, im Namen des Volkes zu urteilen (siehe z.B. Dr. Egon Schneider im Anwaltsblatt 1990, Seite 113).